

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 469
vom 26. August 2021
über Aufnahme von Afghan*innen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat zu den vom Bundesministerium des Inneren angekündigten Kontingent für Menschen aus Afghanistan und wie viele Menschen sollten nach Ansicht des Senats insgesamt in Deutschland aufgenommen werden?

Zu 1.:

Nach den dem Berliner Senat vorliegenden Erkenntnissen rechnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) aktuell mit der Aufnahme von ca. 40.000 bis 70.000 Personen aus Afghanistan. Hierunter fallen sowohl afghanische Ortskräfte, die für deutsche Behörden oder Nichtregierungsorganisationen gearbeitet haben, als auch Personen, die sich für demokratische Werte und Frauenrechte eingesetzt haben und daher einer erhöhten Gefährdungslage ausgesetzt sind. Die Zahl der aufzunehmenden Personen variiert dabei stark. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Aufnahmezusage auch die Kernfamilie (d.h. Ehepartnerinnen bzw. -partnern und den eigenen, ledigen Kindern) der Aufnahmeberechtigten umfasst und demnach von deren Größe abhängig ist. Zum anderen wurde der Berechtigungszeitraum für Ortskräfte auf das Jahr 2013 erweitert. Hierdurch können Ortskräfte, die im Zeitraum von 2013 bis 2021 für deutsche Behörden tätig waren, eine Gefährdungsanzeige tätigen und somit einen Antrag auf Aufnahme stellen.

Nach Ansicht des Berliner Senats besteht eine humanitäre Verpflichtung, möglichst allen in Afghanistan verbliebenen Menschen zu helfen, die aufgrund der aktuellen Situation einer Gefährdungslage ausgesetzt sind und andernfalls mit dem Tode bedroht werden. Dies erfordert eine bundesweite Abstimmung der Länder mit dem Bund und eine in Abstimmung auf europäischer Ebene.

2. Einige Bundesländer wie Thüringen und Bremen planen großzügige Familienzusammenführungen für Menschen aus Afghanistan. Plant der Senat angesichts der sich massiv verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan und der Sorge vieler in Berlin lebender Afghan:innen um ihre

Verwandten die Aufnahme­regelung nach § 23 Abs. 1 AufenthG für Geflüchtete mit Verwandten in Berlin auf Afghan:innen auszuweiten?

2a. Wenn Ja, ist dem Bundesministerium für Inneres die entsprechend angepasste Aufnahme­anordnung bereits vorgelegt worden?

2b. Wenn Nein, aus welchen Gründen wird diese Aufnahme­möglichkeit für afghanische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin nicht geschaffen?

2c. Welche anderen rechtlichen Möglichkeiten - wie eigene Kontingente mit humanitären Titeln - sind aus Sicht des Senats für Menschen aus Afghanistan durchführbar?

Zu 2.:

Die Ausweitung der bestehenden Aufnahme­regelung nach § 23 Absatz 1 AufenthG für syrische und irakische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin auf afghanische Staatsangehörige wird aktuell durch den Berliner Senat geprüft. Die beteiligten Ressorts arbeiten derzeit mit Hochdruck daran, ausgeflogene Personen aus Afghanistan aufzunehmen und zu versorgen. Darüber hinaus stimmen sich die Ressorts über die weiteren Möglichkeiten, den Menschen in Afghanistan schnell Hilfe zu leisten, intensiv – auch mit den anderen Ländern und dem Bund – ab. Eine Erweiterung des bestehenden Aufnahme­programms bzw. eine Ergänzung für besonders schutzbedürftige Personen aus Afghanistan ist noch nicht vom Senat beschlossen worden. Daher konnte auch eine Vorlage einer in diesem Rahmen zu erlassenden Landesaufnahme­anordnung an das BMI bisher nicht erfolgen. Neben der Planung einer Erweiterung und Ergänzung der Landesaufnahme­anordnung für besonders schutzbedürftige afghanischen Personen besteht für den Senat die Möglichkeit, über die Quote des Königsteiner Schlüssels hinaus Schutzbedürftige aufzunehmen, die im Bundesgebiet verteilt werden. Auch über diese Option finden derzeit Gespräche zwischen Bund und Ländern statt.

3. Wie viele Menschen haben auf Grundlage der Aufnahme­regelung für Geflüchtete mit Verwandten in Berlin seit 2013 ein Visum zum Zuzug zu ihren in Berlin lebenden Verwandten erhalten? Bitte nach Kalenderjahr und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung über die seit 2013 durch die Auslandsvertretungen erteilten Visa erfolgt nicht. Das Landesamt für Einwanderung hat gemäß § 31 AufenthV Vorabzustimmungen seit 2013 wie folgt erteilt:

2013	125 Vorabzustimmungen erteilt
2014	303 Vorabzustimmungen erteilt
2015	291 Vorabzustimmungen erteilt
2016	266 Vorabzustimmungen erteilt
2017	209 Vorabzustimmungen erteilt
2018	218 Vorabzustimmungen erteilt
2019	173 Vorabzustimmungen erteilt
2020	237 Vorabzustimmungen erteilt (221 syrische Staatsangehörige, 2 irakische Staatsangehörige und 14 mit ungeklärter Staatsangehörigkeit)
2021	420 (Stand: 03.09.2021) (369 syrische Staatsangehörige, 4 irakische Staatsangehörige und 47 mit ungeklärter Staatsangehörigkeit)

Die statistische Erfassung nach Staatsangehörigkeit erfolgt erst seit 1. Januar 2020.

4. Für wie viele Menschen wurde, seit 2013, dem Landesamt für Einwanderung auf Grundlage der Aufnahme­regelung für Geflüchtete mit Verwandten in Berlin eine Interessenbekundung vorgelegt? Bitte nach Kalenderjahr und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.

Zu 4.:

2013	288 Anfragen
2014	303 Anfragen
2015	835 Anfragen
2016	655 Anfragen
2017	570 Anfragen
2018	501 Anfragen
2019	459 Anfragen
2020	780 Anfragen
2021	866 Anfragen (Stand 03.9.2021)

Eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit ist nicht möglich, da hierzu keine statistische Erhebung erfolgt.

5. In wie vielen Fällen wurde seit 2013 eine solche Interessenbekundung durch das Landesamt für Einwanderung zurückgewiesen? Bitte nach Kalenderjahr, Staatsangehörigkeit und Grund der Zurückweisung aufschlüsseln.

Zu 5.:

2013	163
2014	keine
2015	544
2016	389
2017	361
2018	283
2019	286
2020	543
2021	446 (Stand: 03.09.2021)

Eine statistische Erhebung nach Staatsangehörigkeit und nach dem Grund der Zurückweisung erfolgt nicht.

6. Sind die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin zu Abschiebungen nach Afghanistan nach dem Beschluss des SPD-Parteitags vom 24.04.2021 angepasst worden, wonach Abschiebungen nach Afghanistan im Einklang mit dem Koalitionsvertrag auch im Einzelfall zu unterlassen sind?

6a. Wenn Ja, wann und mit welchem Inhalt wurde diese Anpassung vorgenommen?

6b. Wenn Nein, warum ist eine solche Anpassung nicht erfolgt, sodass die Verfahrenshinweise weiterhin die Möglichkeit der Abschiebung nach Afghanistan vorsehen?

Zu 6.:

Eine Anpassung der Verfahrenshinweise ist weder rechtlich möglich noch erforderlich. § 60a Absatz 1 AufenthG lässt eine unbefristete Aussetzung der Abschiebung nur mit Zustimmung des Bundesinnenministers zu. Abschiebungen nach Afghanistan wurden bereits zuvor nur in sehr wenigen Einzelfällen bei ausreisepflichtigen Gefährdern, gefährlichen Straftätern und hartnäckigen Identitätsverweigerern nach vorheriger Zustimmung des Senators für Inneres und Sport zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zugelassen. Im Übrigen wurde ohnehin seit April 2021 keine Rückführung eines Afghanen oder Afghanin aus dem Land

Berlin durchgeführt. Angesichts der geänderten Lage in Afghanistan ist in absehbarer Zeit nicht mit weiteren Abschiebungen zu rechnen, da aufgrund der Sicherheitslage derzeit ein faktischer Abschiebestopp für Afghanistan besteht.

7. Zu welchem Zeitpunkt wurde der Beschluss der Innenministerkonferenz umgesetzt, nachdem es eine Sicherheitsprognose für Afghanistan geben sollte, die das erklärte Ziel hatte, Rückführungen zu ermöglichen?

Zu welchem Zeitpunkt wurden die Mitglieder der Innenministerkonferenz (nach Presseberichten gab es eine informelle Innenministerkonferenz im August) von der zunehmenden angespannten Sicherheitslage informiert und welche Schlüsse für die Aufnahme von Afghan:innen wurden in der Senatsverwaltung für Inneres daraus gezogen?

Zu 7.:

In der 203. Sitzung der Innenministerkonferenz in Koblenz am 03./04.12.2015 wurde unter TOP 5 festgestellt, dass die Sicherheitslage in Afghanistan in einigen Regionen eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger grundsätzlich erlaubt. Zudem kam die IMK zu dem Ergebnis, dass Rückführungen in die sichereren Regionen Afghanistans möglich sind, wenn nicht im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dagegen sprechen. Das Auswärtige Amt informierte die IMK sodann fortlaufend über die Lage in Afghanistan. Auch der UNCHR wurde gebeten, regelmäßig über Sicherheitslage zu berichten.

Anfang Oktober 2016 wurden auf EU-Ebene und auch bilateral mit einigen Mitgliedstaaten, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, Absprachen mit Afghanistan getroffen, nach denen Rückführungen im Wege von Sammelcharters möglich waren.

Auf dieser Grundlage erfolgte im Dezember 2016 eine erste Sammelrückführung mit 34 Personen aus 6 Bundesländern, an der das Land Berlin nicht beteiligt war. Im weiteren Verlauf wurde stets sensibel auf eine mögliche Gefährdungslage reagiert und von der Durchführung von Sammelabschiebungen abgesehen, so unter anderem im Sommer 2017.

Das Land Berlin führte erstmals am 04. Juli 2018 eine Person zu einer Sammelabschiebung nach Afghanistan zu.

Während andere Bundesländer ab Sommer 2019 von der bis dahin geltenden Beschränkung der Rückführungen auf Straftäter, Gefährder sowie Identitätstauscher absahen, hielt das Land Berlin an diesen Einschränkungen fest. Darüber hinaus unterlagen Abschiebungen nach Afghanistan im Einklang mit der Rechtsprechung weiterhin einem einzelfallbezogenen Zustimmungsvorbehalt des Senators für Inneres und Sport.

Am 19. August 2021 fand eine Telefonschaltkonferenz der Innenministerkonferenz statt. Dabei wurde die aktuelle Situation in Afghanistan erörtert. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, ebenso wie der gesamte Berliner Senat, spricht sich für die Aufnahme von afghanischen Staatsangehörigen aus, die sich in einer Gefährdungslage befinden. Derzeit wird die Erweiterung bzw. Ergänzung des für syrische und irakische Geflüchtete bestehenden Landesaufnahmeprogramms geprüft.

8. Welchen regelmäßigen Austausch gibt es auf Arbeitsebene zwischen Senatsverwaltung für Inneres, dem Bundesministerium für Inneres, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem UNHCR? Wenn es diesen Austausch nicht gibt, warum ist das so?

Zu 8.:

Ein Austausch der Länder mit dem BMI sowie dem Auswärtigen Amt erfolgt im zweiwöchigen Turnus im Rahmen einer Bund-Länder-Telefonkonferenz sowie mindestens monatlich im Rahmen der Bund-Länder-Tagung Asyl und Rückkehr. Hinzu kommen anlassbezogene Formate, z.B. mit dem UNHCR im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Libanon.

9. Aus Sicherheitsgründen ist der Flughafen in Kabul ab heute, 26.08.2021, nicht mehr für Evakuierungen nutzbar, nach Informationen der Bundesregierung sollen aber weitere Evakuierungen auf dem Landweg stattfinden. Welche Informationen liegen dem Senat dazu vor und wie werden diese an die in Berlin lebenden Menschen kommuniziert?

Zu 9.:

Nach Kenntnis des Berliner Senats werden Anstrengungen auf Bundesebene unternommen, die Evakuierung fortzusetzen. Dabei soll insbesondere die Route über Pakistan genutzt werden und eine anschließende Ausreise über Islamabad erfolgen. Weitere Einzelheiten liegen dem Berliner Senat hierzu nicht vor.

Berlin, den 07. September 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport